

Satzung **über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Schleiden**

Aufgrund der nachstehenden gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380),
- §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8),
- §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 6, 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662),

hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 08.05.2008 folgende Satzung und Entgelt-/Gebührensätze gemäß der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel an Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Objekte und zeitliche Folge der Brandschau nach § 6 FSHG

- (1) die Brandschau ist in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Die Stadt legt die brandschaupflichtigen Objekte sowie die Zeitabstände der Brandschau unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades nach pflichtgemäßem Ermessen fest, soweit diese nicht durch Sonderverordnungen, baurechtliche Vorschriften oder sonstige Anordnungen vorgegeben sind.

§ 3

Gebühren- und kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebühren- und kostenersatzpflichtig sind Leistungen
 - a. zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zeitgleich eine Brandschau vornimmt.

- b. infolge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau).
 - c. einer auf Antrag vorgenommenen brandschutztechnischen Überprüfung (Objektbesichtigung).
 - d. im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer Stellungnahme oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
 - e. einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung.
 - f. für die Abnahme einer Brandmeldeanlage (BMA) einschließlich Wiederholungsabnahmen, die auf Grund von Mängeln erforderlich sind.
 - g. für die Inbetriebnahme des Feuerwehrschlüsselkastens (FSK) sowie der Anwesenheit bei der Wartung.
 - h. für die Mitarbeit bei der Erstellung von Einsatz- und Sonderschutzplänen, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie sonstigen Ausarbeitungen.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 4

Gebühren- und Kostenersatz

- (1) Die Gebühren werden nach Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen bemessen. Für die An- und Abfahrt zur Brandschau oder der Nachschau wird pauschal eine halbe Stunde zugrunde gelegt.
- (2) Soweit die Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise von Sachverständigen und Gutachtern, die keine Bedienstete der Stadt sind, durchgeführt werden, sind die hierdurch entstandenen Kosten unabhängig von der Gebührenschuld nach § 1 zu ersetzen. Gleiches gilt für in diesem Rahmen in Anspruch genommene andere notwendige Leistungen.
- (3) Als Mindestbetrag wird der Satz für eine halbe Stunde erhoben.

§ 5

Entgelt-/Gebührensschuldner

Gebührensschuldner und/oder Kostenersatzpflichtiger ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung nach § 3 Abs. 1 c) - h) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühr bzw. der Kostenersatzanspruch entsteht mit Abschluss der Amtshandlung und wird durch Bescheid festgesetzt. Soweit im Bescheid nichts anderes bestimmt wird, sind die Gebühren und der Kostenersatz mit dessen Zugang fällig.
- (2) Auf die Gebühr nach § 4 Abs. 1 und den Kostenersatz nach § 4 Abs. 2 kann ein angemessener Vorschuss erhoben werden.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Schleiden vom 12. März 1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 08.05.2008 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Schleiden, den 09.05.2008

Ralf Hergarten, Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Entgelten und Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Schleiden:

Entgelt-/Gebührensätze

je angefangene halbe Stunde

(1) Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung	21,00 €
(2) Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand	21,00 €
(3) Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe c)	21,00 €
(4) Leistungen gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe c)	
4.1. Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme	21,00 €
4.2. Erstellung eines Brandschutzgutachtens	21,00 €
4.3. Erstellung eines Brandschutzkonzeptes	21,00 €
(5) Durchführung einer Brandschutzunterweisung	21,00 €
(6) Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben f) bis h)	21,00 €